

Provinz LÜTTICH
Gemeindeverwaltung
BURG-REULAND

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 12. April 2002.

Anwesend : HH. STELLMANN, MARAITE, DHUR, VALENTIN,
CORNELY, MARTINY, Frau KALBUSCH, Frau MÖLTER,
HENNEN, ZEYEN, FrI.SERVATY und REINERTZ.
Abwesend war Herr GENNEN.

Punkt – 28 - der Tagesordnung.

**Gegenstand : Verabschiedung einer Regelung zur Bezuschussung von
Regenwasserauffanganlagen.**

In öffentlicher Sitzung.

In Anbetracht, dass allgemein festgestellt wurde, dass der Grundwasserspiegel jährlich sinkt und die Menge des Trinkwassers somit immer weniger wird ;

In Anbetracht, dass es somit angebracht ist, das Anbringen von Regenwasserauffanganlagen zu fördern um der Wasserknappheit vorzubeugen ;

In Anbetracht, dass es somit notwendig ist eine Verordnung betreffend Förderung des Baus von Regenwasserauffanganlagen zu treffen ;

In Anbetracht, dass unter Art.879.331-01, Haushalt 2002 die notwendigen Kredite zwecks Bezuschussung von Regenwasserauffanganlagen eingetragen sind ;

Auf Grund des Gemeindegesetzes ;
BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :
Die Gemeinde Burg-Reuland fördert unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen den Bau bzw. das Anlegen von Regenwasserauffanganlagen.

Artikel 1.- Das Gebäude, auf welches sich der Antrag bezieht muss sich auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland befinden.
Als Gebäude ist zu betrachten im Sinne der gegenwärtigen Verordnung die Gesamtheit aller Gebäulichkeiten, welche auf ein und derselben Parzelle errichtet wurden und für welche eine ordnungsgemäße Baugenehmigung seitens der Gemeinde erteilt wurde.

Artikel 2.- Pro Gebäude und pro Regenwasserauffanganlage kann nur eine einmalige Beteiligung seitens der Gemeinde erfolgen.

Artikel 3.- Brunnenanlagen sind von der vorliegenden Förderung ausgeschlossen.

Artikel 4.- Der Regenauffangbehälter muss eine Mindestkapazität von 5.000 Liter aufweisen.

Artikel 5.- Mindestens eine WC-Spülung UND mindestens eine Wasserentnahmestelle innerhalb des Gebäudes müssen durch die Regenauffanganlage gespeist werden.

In direkter Nähe der Wasserentnahmestelle(n) muss ein deutlicher und gut sichtbarer Hinweis „ACHTUNG, KEIN TRINKWASSER“ angebracht werden.

Artikel 6.- Die Anlage muss so angelegt werden, dass ein Rückfluss oder eine Einleitung von aufgefangenem Regenwasser in das öffentliche Wasserleitungsnetz der Gemeinde vollkommen unmöglich ist.

Eine geschlossene Verbindung zwischen dem öffentlichen Wasserleitungsnetz und der Regenauffanganlage ist verboten.

Artikel 7.- Der Überlauf der Regenauffanganlage darf nicht unmittelbar in die öffentliche Kanalisation geleitet werden sondern muss an Ort und Stelle auf natürliche Art und Weise d.h. mittels Sickergrube und/oder Drainageröhre in den Boden versickern. Das Ausmaß der Versickerungsvorrichtung hängt von der jeweiligen Bodenstruktur ab und wird vom technischen Dienst der Gemeinde Burg-Reuland festgelegt.

Artikel 8.- Ab dem 01.01.2002 gewährt die Gemeinde Burg-Reuland für den Bau bzw. das Anlegen einer Regenauffanganlage, welche den vorliegenden Richtlinien entspricht, eine maximale Unterstützung in Höhe von 250Euro, begrenzt auf maximum 1/3 des Betrages der eingereichten Rechnungen.

Artikel 9.- Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe erfolgt ausschließlich auf Basis der durch die Verwaltung erstellten Antragsformulare und ist an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu richten. Dem Antrag müssen mindestens folgende beglaubigte und quitierte Kopien von Rechnungen und Belegen beigelegt sein :

- Regenwasserauffangbehälter (Fassungsvermögen mindestens 5.000 Liter)
- Wasserpumpe (mindestens 750 Watt)

Artikel 10.- Der Antrag kann gestellt werden sobald die Anlage installiert ist. Sodann obliegt es dem Dienst der Gemeinde die komplette Anlage zu überprüfen. Zu diesem Zweck muss ihm jegliche Hilfestellung durch den Antragsteller gewährt werden. Hierzu müssen Auffangbehälter als auch Versickerungsanlage frei liegen und dürfen keinesfalls mit Erde abgedeckt sein.

Artikel 11.- Der Regenauffangbehälter muss über einen Sichtschacht von mindestens 0,60 x 0,60 Meter verfügen, welcher den problemlosen Einstieg hierhin erlaubt.

Artikel 12.- Die Gemeindeverwaltung bestätigt dem Antragsteller den Eingang des vollständigen Antrages und beauftragt gleichzeitig den technischen Dienst der Gemeinde mit der Überprüfung besagter Anlage.

Die Überprüfung der Anlage durch den technischen Dienst der Gemeinde erfolgt vor Fertigstellung der Erdarbeiten und innerhalb einer Frist von maximal 30 Tagen ab dem Datum der Bestätigung der Antragstellung.

Artikel 13.- Das durch den Dienst verfasste Gutachten wird dem Antrag beigelegt.

Eine Abschrift hiervon wird dem Antragsteller durch die Verwaltung zugestellt.

Artikel 14.- Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Genehmigung des vollständigen Antrages durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium.

Artikel 15.- Gegenwärtiger Beschluss wird den Bauwilligen mittels einer Information zur Baugenehmigung und der Gesamtbevölkerung mittels Wurfblatt zur Kenntnis gebracht.

Namens des Gemeinderates :

Der Sekretär,
gez. THEISSEN R.

Der Vorsitzende,
gez. STELLMANN P.

Für gleichlautenden Auszug :
Burg-Reuland, den 15.04.2002

Der Sekretär,

Der Bürgermeister,

The image shows two handwritten signatures, one on the left and one on the right, both written in black ink. In the center, there is a circular official stamp of the Burg-Reuland municipality. The stamp contains the text 'Burg-Reuland' and '15.04.2002' and features a central emblem. The signatures appear to be those of the Secretary and the Mayor, corresponding to the text above them.